

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte Herr Köhler, dass es nicht genügt, einen Teilbereich dieses Bebauungsplanes aufzuheben und nach § 34 BauGB dass Bauvorhaben abzuwickeln. Bei der Größe der Fläche wäre es angemessen, in diesem Teilbereich einen eigenen Teilbebauungsplan aufzustellen. Aus diesem Grunde wird die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Beschlussempfehlung nicht zustimmen.

Sodann fasste der Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse:

1. „Das Teilaufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 109 ‚An der Kaisermaar‘ wird eingeleitet.
Die Teilaufhebung wird begrenzt auf die Parzellen Nrn. 414, 416, 1208, 1209, 420, 422 und 424. Die Parzellen liegen in der Gemarkung Hangelar, Flur 3, nördlich der Waldstraße, östlich der Medienzentrale des Bundes, südlich der Parzelle Nr. 345 sowie westlich der Parzellen Nrn. 2688 und 392.“

**44 Ja-Stimmen,
03 Nein-Stimmen**

2. „Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen, da sich die Aufhebung nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit dem Verfahren der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.“

**44 Ja-Stimmen,
03 Nein-Stimmen**

3. „Die Teilaufhebung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Aufhebung sind dem Geltungsberichtsplan vom 25.3.2003 zu entnehmen.“

**44 Ja-Stimmen,
03 Nein-Stimmen**